

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, Martin Sichert, Dr. Rainer Kraft, Peter Boehringer, Petr Bystron, Peter Felser, Martin Hebner, Johannes Huber, Corinna Miazga, Hansjörg Müller, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Stephan Protschka, Wolfgang Wiehle, Martin Erwin Renner, Siegbert Droese, Karsten Hilse, Jörn König, Dr. Michael Ependiller, Dr. Roland Hartwig, Uwe Witt und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/2438, 19/2702, 19/2740 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Souveränität braucht die selbstständige Entscheidung darüber, wer sich in diesem Land aufhält: Wer wird hereingelassen und wer zieht nach? Familiennachzug und Grenzsicherung sind untrennbar miteinander verbunden. Die Begrenzung der einen Form von Zugang – etwa eine numerische Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte – wird sinnlos, wenn der andere Zugang – per illegalem Grenzübertritt – nicht kontrolliert wird. Im Gesetzentwurf heißt es, dass nur 1.000 Personen der in Frage stehenden Gruppe im Monat zugelassen werden sollen. Doch gleichzeitig strömen über 15.000, gemäß der Dublin-III-Verordnung illegale Migranten pro Monat über die deutschen Grenzen. Eine Regelung zu einer Berechtigtengruppe, die den Zuzug auf 1.000 im Monat begrenzen soll, wird zur Makulatur, wenn gleichzeitig praktisch jeder über eine de facto offene Grenze zuwandern kann. Damit werden – im Gegensatz zum vorgeschlagenen Gesetz – einem unbegrenzten Familiennachzug per Grenzübertritt Tür und Tor geöffnet.

Diese permanente illegale Zuwanderung kann nur deshalb stattfinden, weil die Bundesregierung die Staatsgrenzen nicht vollständig kontrolliert, sie nicht effektiv schützt und auch die rechtlichen Möglichkeiten der Zurückweisung von Schutzbegehren bei Übertritt aus einem sicheren Nachbarstaat nicht vollständig ausschöpft. Insbesondere

ist Deutschland gemäß den Dublin-III-Regeln für Personen zunächst nicht zuständig, die über einen anderen Erstzutrittsstaat in die EU gelangt sind; was bei einem Zugang zu Lande alle über die Grenze Zuwandernde betrifft. Die im Gesetz vorgeschlagene Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte setzt zwangsläufig eine Kontrolle des anderen Zuzugswegs voraus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sofort einen vollständigen und effektiven Schutz der deutschen Grenze zu gewährleisten, d. h. umfassende Grenzkontrollen einzurichten;
2. diese Grenzkontrollen so durchzuführen, dass das Ergebnis eine grundsätzliche Zurückweisung von unberechtigtem Grenzübertritt bewirkt – dies auch in dem Fall, dass sich ein Migrant, der aus einem benachbarten sicheren Drittstaat im Sinne von § 26a Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) anreist, auf Verfolgung oder Schutzgründe beruft.

Berlin, den 14. Juni 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion